

4. März 2018

Kantonale Volksabstimmung

**Botschaft des Grossen Rates
des Kantons Bern**

**Empfehlung
an die Stimmberechtigten**

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten am 4. März 2018 wie folgt abzustimmen:

- 1** Nein zur Volksinitiative
«Für demokratische Mitsprache –
Lehrpläne vors Volk!»
- 2** Ja zum Kantonsbeitrag an die
Projektierung und Realisierung von
Tram Bern – Ostermundigen



1 **Volksinitiative
«Für demokratische Mitsprache –
Lehrpläne vors Volk!»**
(Seite 2)

2 **Kantonsbeitrag an die Projek-
tierung und Realisierung
von Tram Bern – Ostermundigen**
(Seite 12)

**Informationen und Dokumente
zu dieser Abstimmung finden sich
unter:**

www.be.ch/abstimmungen



Darüber wird abgestimmt

Wollen Sie die Volksinitiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!» annehmen?

Über diese Frage entscheiden die Stimmberechtigten des Kantons Bern am 4. März 2018. Die Initiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!» verlangt, dass künftig nicht mehr die Erziehungsdirektion die Lehrpläne der Volksschule erlässt. Vielmehr wären die Lehrpläne neu vom Grossen Rat beziehungsweise vom Volk zu genehmigen. Mit den Lehrplänen werden die Ziele in den einzelnen Fächern (Deutsch, Französisch, Mathematik etc.) und die Art und Weise des Unterrichtens festgelegt. Würde die Initiative angenommen, müsste der Grosse Rat nachträglich über den

bereits zur Inkraftsetzung beschlossenen Lehrplan 21 des Kantons Bern befinden. Gegen diesen Entscheid könnte das Referendum ergriffen werden. Damit käme es zu einer Volksabstimmung darüber, ob der Lehrplan 21 weiterhin gelten soll oder nicht. Nicht betroffen von der Volksinitiative ist die Weiterführung des «Plan d'études romand», der bereits seit 2011 für den französischsprachigen Kantonsteil gilt.

Der Grosse Rat hat die Volksinitiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!» mit 122 zu 19 Stimmen bei 8 Enthaltungen abgelehnt.

► Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten des Kantons Bern, die Volksinitiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!» abzulehnen.

1

Volksinitiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!»

Das Wichtigste in Kürze

Die Volksinitiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!» wurde vom Komitee «Starke Volksschule Bern» lanciert. Mit einer Änderung des Volksschulgesetzes sollen Lehrpläne für die Volksschule nicht mehr von der Erziehungsdirektion erlassen werden können, sondern vom Grossen Rat genehmigt werden müssen. Würde gegen dessen Entscheid erfolgreich das Referendum ergriffen, käme es schliesslich zu einer Volksabstimmung über den entsprechenden Lehrplan.

Die Initiative zielt auch auf den Lehrplan 21, dessen Einführung bereits 2016 beschlossen wurde. Die Inkraftsetzung erfolgt gestaffelt ab dem Schuljahr 2018/2019. Der Lehrplan wurde von den 21 deutschsprachigen Kantonen gemeinsam entwickelt und vereinheitlicht die Ziele der Volksschule für die deutschsprachige Schweiz. Würde die Volksinitiative angenommen, müssten der Grosse Rat und allenfalls das Volk nachträglich über die Weiterführung dieses Lehrplans entscheiden.

Keine Auswirkungen hat die Volksinitiative auf die Weiterführung des «Plan d'études romand». Er wurde von den Westschweizer Kantonen gemeinsam entwickelt und gilt seit 2011 für die Volksschulen im französischsprachigen Kantonsteil.

Der Grosse Rat hat die Volksinitiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne

vors Volk!» am 4. September 2017 für gültig erklärt und empfiehlt, sie abzulehnen. Lehrpläne sind keine politischen Regelwerke, sondern pädagogische Fachwerke mit hohem Detaillierungsgrad. Eine Mehrheit des Grossen Rates erachtet es deshalb nicht als Aufgabe der Politik, sich damit auseinanderzusetzen. Der Grosse Rat habe genügend Kompetenzen, auf die Rahmenbedingungen der Volksschule einzuwirken. Über das Volksschulgesetz habe der Rat die Aufgaben und Ziele der Volksschule geregelt und die Grundsätze von Methodik und Didaktik benannt. Das Gesetz lege Dauer, Gliederung und Inhalte des Unterrichts fest. Mit der Finanzplanung und dem Budget bewillige er die der Volksschule zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Vorlage im Detail

Was will die Initiative?

Die Volksinitiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!» des Komitees «Starke Volksschule Bern» wurde im Januar 2016 lanciert und ist mit 18 861 gültigen Unterschriften zustande gekommen.

Wird die Initiative angenommen, müssen Lehrpläne für die Volksschulen im deutsch- und französischsprachigen Kantonsteil neu vom Grossen Rat genehmigt werden. Dies gilt auch für wesentliche Anpassungen und Erweiterungen von Lehrplänen. Zwar spricht die Initiative generell nur von Lehrplänen und Lehrplanteilen. Mit der rückwirkenden Übergangsbestimmung – Lehrpläne und Lehrplanteile, die nach dem 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden – zielt sie aber konkret auch auf den Lehrplan 21 des Kantons Bern. Dessen Einführung erliess die Erziehungsdirektion 2016 nach bisherigem Recht in alleiniger Kompetenz. Die Inkraftsetzung erfolgt gestaffelt ab dem Schuljahr 2018/2019. Bei einem Ja zur Initiative müsste der Grosse Rat nachträglich über die Weiterführung des Lehrplans 21 entscheiden. Würde gegen seinen Beschluss erfolgreich das Referendum ergriffen, käme es zu einer Volksabstimmung. Ein entsprechender Volksentscheid würde den Lehrplan 21 ausser Kraft setzen.

Bis heute (Stichtag: 27.11.2017) haben die Kantone Aargau, Thurgau, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden und Solothurn

über ähnliche Initiativen abgestimmt. Sie wurden überall abgelehnt.

Eine nachträgliche Genehmigung verlangt die Initiative nur für den Lehrplan 21, der für alle Klassen im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern gilt. Der gemeinsame Lehrplan der Westschweizer Kantone, der «Plan d'études romand», gilt bereits seit dem 1. August 2011 für alle Klassen im französischsprachigen Teil des Kantons Bern. Die Initiative verlangt keine nachträgliche Genehmigung auch dieses Lehrplans durch den Grossen Rat.

Die Haltung des Grossen Rates

Die Mehrheit des Grossen Rates hat bereits früher deutlich gemacht, dass es nicht Aufgabe des Kantonsparlaments ist, Lehrpläne zu diskutieren und zu genehmigen. In der Novembersession 2014 hat der Grosse Rat eine entsprechende Motion abgewiesen, die eine grossrätliche Genehmigung des Lehrplans 21 anstrebte (049-2014 Steiner-Brütsch). An der bisherigen Praxis soll nach Ansicht der Mehrheit des Grossen Rates auch weiterhin festgehalten werden. Lehrplaninhalte sollen auf pädagogischen Grundlagen und nicht in politischen Diskussionen festgelegt werden. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Lehrplänen ist nicht Aufgabe der Politik. Das Parlament hat in diesem Bereich genügend Kompetenzen, indem es die strategischen Entscheide und die Grundzüge der Volksschule über das Volksschulgesetz festlegen und die finanziellen Folgen mit der Finanzplanung und dem Budget steuern kann. Im Zusammenhang mit dem Lehrplan 21 hat der Grosse Rat dem Finanzplan und dem

entsprechenden Budget jeweils zugestimmt und damit auch die erforderlichen Voraussetzungen zum Beispiel für Anpassungen der Lektionentafel als eines der Kernstücke des Lehrplans geschaffen. Schliesslich haben sowohl das Schweizer Volk mit Annahme der Bildungsverfassung 2006 als auch die Berner Stimmbevölkerung mit dem Ja zum HarmoS-Konkordat 2009 einer Harmonisierung wichtiger Eckwerte der Schulen und der Lehrpläne bereits zugestimmt.

Was geschieht bei einem Ja zur Initiative?

Wird die Initiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!» des Komitees «Starke Volksschule Bern» angenommen, müssen künftig alle Lehrpläne und Lehrplanänderungen für die Volksschule dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden. Würde gegen eine solche Genehmigung das Referendum ergriffen, befände zudem noch das Volk darüber.

Als erste solche Vorlage würde dem Grossen Rat aufgrund der Übergangsbestimmung der Initiative nachträglich der Lehrplan 21 vorgelegt. Eine allfällige Volksabstimmung dazu könnte frühestens 2020 erfolgen. Sie würde also zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu dem die Lehrkräfte für den neuen Lehrplan geschult und der allergrösste Teil der Schülerinnen und Schüler bereits seit ein bis zwei Jahren nach dem Lehrplan 21 unterrichtet wurden. Würde der Lehrplan 21 ausser Kraft gesetzt, müssten Übergangsregelungen sicherstellen, was gelten würde, bis der Grosse Rat oder allenfalls das Volk

einen neuen Lehrplan in Kraft setzt. Ein Nein zum Lehrplan 21 würde zum Beispiel die Frage aufwerfen, ob und in welchem Umfang die mit dem Lehrplan 21 ab Sommer 2018 beschlossenen Zusatzlektionen in Deutsch, Mathematik sowie Medien und Informatik weitergeführt würden. Zu diesem Zweck müsste ein Übergangslernplan erlassen werden, der die Kontinuität der Ausbildung für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet und gleichzeitig den Bedenken Rechnung trägt, die zu einer Ablehnung des Lehrplans 21 geführt hätten. Der Regierungsrat müsste diesen Übergangslernplan als Dringlichkeitsrecht erlassen und dieses baldmöglichst durch einen vom Grossen Rat und allenfalls vom Volk genehmigten Lehrplan ablösen lassen.

Der Lehrplan 21

Der Lehrplan 21 legt die Ziele für den Unterricht aller Stufen der Volksschule fest und ist ein Planungsinstrument für Lehrpersonen, Schulen und Bildungsbehörden. Er orientiert im Weiteren Schülerinnen und Schüler, Eltern, weiterführende Schulen und Lehrbetriebe über die in der Volksschule zu erreichenden Kompetenzen.

In den Jahren 2010 bis 2014 hat die Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz den Lehrplan 21 erarbeitet. Mit diesem ersten gemeinsamen Lehrplan für die Volksschule setzten die 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantone den Artikel 62 der Bundesverfassung um, der die Harmonisierung der Ziele der Schule verlangt. Die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger hatten dem Artikel am 21. Mai 2006 mit grosser Mehrheit zugestimmt. Der neue Lehrplan vereinheitlicht die Ziele der Volksschule. Damit erleichtert er die

Mobilität der Schülerinnen und Schüler und der Lehrpersonen. Er ist zudem eine einheitliche Grundlage, um Lehrpersonen auszubilden, um Lehrmittel zu entwickeln und für die Beurteilung. Im Kanton Bern bleiben die Inhalte und Fächer im Wesentlichen gleich.

Neu nimmt der Lehrplan stärker auf die Tatsache Rücksicht, dass die Schülerinnen und Schüler nicht nur Wissen erwerben, sondern dieses auch anwenden sollen (Kompetenzorientierung). Der neue Lehrplan stärkt insbesondere die Fachbereiche Deutsch, Mathematik sowie Medien und Informatik. Für zusätzliche Lektionen sind Mittel im Umfang von jährlich 30 Millionen Franken eingeplant. Der Lehrplan 21 wird im Kanton Bern ab dem 1. August 2018 gestaffelt bis 2020 eingeführt (Kindergarten bis 7. Klasse: 1. August 2018, 8. Klasse: 1. August 2019, 9. Klasse: 1. August 2020).

Stellungnahme des Initiativkomitees

Geht der Lehrplan der Volksschule die Bürgerinnen und Bürger etwas an?

Unsere bewährte Volksschule gehört dem Volk. Die Bürgerinnen und Bürger finanzieren nicht nur die Ausgaben der Schule, die Lehrmittel, Lehrerlöhne und die Bildungsadministration, sondern sie sind auch direkt betroffen bei grossen Veränderungen im Bildungswesen.

Warum braucht es eine grundlegende Mitsprache vom Grossen Rat und Stimmvolk bei Lehrplänen?

Ein Lehrplan legt im Auftrag des Volkes in groben Zügen fest, welche Aufgaben es der Volksschule zuweist und welche Leistungen von ihr erwartet werden. Neue Lehrpläne sollen darum in Zukunft durch den Auftraggeber – Kantonsparlament und Volk – legitimiert werden.

Inwiefern sollen sich der Grosse Rat und das Stimmvolk zu Lehrplänen äussern?

Lehrpläne sollen nach wie vor von Fachleuten ausgearbeitet werden. Details sollen auch weiterhin durch Vernehmlassungen und Hearings bereinigt werden. Aber der Grosse Rat soll neue Lehrpläne prüfen und bei Fehlentwicklungen korrigierend eingreifen können. Der Grossratsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Einschneidende Systemwechsel, wie die Einführung des Lehrplans 21, dürfen nicht länger ohne demokratische Kontrolle verfügt werden. Deshalb braucht es diese Änderung im Volksschulgesetz, denn heute trägt der Erziehungsdirektor die alleinige Verantwortung für solch richtungsweisende Entscheide.

Warum soll der Grosse Rat rückwirkend über den Lehrplan 21 befinden?

- Das Stimmvolk hat 2006 einer Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zugestimmt (Bildungsartikel, Art. 62 Abs. 4 der Bundesverfassung). Statt die Lehrpläne der Kantone im Sinne einer Harmonisierung zusammenzufassen, wurde ohne ausreichende demokratische Legitimation ein neuer Lehrplan mit neuen Inhalten, Lehrmitteln und einem neuen Lern- und Unterrichtsverständnis geschaffen.
- Namhafte Erziehungswissenschaftler warnen vor den negativen Auswirkungen kompetenzorientierter Lehrpläne auf Volksschulstufe.
- Langjährige Erfahrungen mit kompetenzorientierten Lehrplänen in unseren Nachbarländern zeigen, dass das Bildungsniveau abnimmt, da längst nicht alle Schülerinnen und Schüler die geforderten Kompetenzen erfüllen können.
- Der Lehrplan 21 verursacht im Kanton Bern jährlich wiederkehrende Kosten von über 30 Millionen Steuerfranken ohne pädagogischen Mehrwert.
- Die zusätzlichen Lektionen nehmen den Kindern flexibel einsetzbare (Frei-)Zeit weg.

Mit einem JA stärken Sie die Volksrechte!

Argumente im Grossen Rat für die Volksinitiative

Der Grosse Rat hat die Volksinitiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!» mit **19 Ja** zu **122 Nein** bei **8 Enthaltungen** abgelehnt.

- Lehrpläne sind bildungspolitisch bedeutsam und können Mehrkosten auslösen. Aus demokratischen Gründen dürfen Lehrpläne deshalb nicht von der Erziehungsdirektion allein erlassen werden, sondern sind vom Grossen Rat beziehungsweise vom Volk zu genehmigen.
- Der Grosse Rat und das Volk befassen sich oft mit komplexen Themen. Deshalb sind sie auch in der Lage, über die Einführung von Lehrplänen zu befinden.

dafür

19 Stimmen

Argumente im Grossen Rat gegen die Volksinitiative

- Die Rahmenbedingungen der Volksschule und Lehrpläne sind im Volksschulgesetz geregelt, welches vom Grossen Rat erlassen wurde. Er kann die Rahmenbedingungen auch weiterhin über das Gesetz und die Finanzen steuern.
- Lehrpläne sind pädagogisch-didaktische Fachwerke und keine politischen Regelwerke. Sie sind nach pädagogischen und nicht nach politischen Gesichtspunkten auszugestalten.
- Lehrpläne geben den Rahmen für den Unterricht vor und richten sich im Besonderen an Lehrerinnen und Lehrer. Darum ist es weder sinnvoll noch stufengerecht, dass der Grosse Rat oder das Volk darüber befindet.
- Der Lehrplan 21 wurde unter Mitwirkung weiter Kreise erarbeitet und ist breit abgestützt.
- Auf die Schulkinder kommen grosse Veränderungen in Gesellschaft und Arbeitswelt zu. Der Lehrplan 21 ist viel näher an dieser Zukunft.
- Die Möglichkeit, den bereits eingeführten Lehrplan 21 wieder ausser Kraft zu setzen, würde zu grosser Verunsicherung an den Schulen führen.

dagegen

122 Stimmen

1

Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!»

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Initiativkomitee «Starke Volksschule Bern» eingereichte Gesetzesinitiative «Für demokratische Mitsprache - Lehrpläne vors Volk!» mit 18'861 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 1002 vom 7. September 2016).
2. Die Gesetzesinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt:

«Das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) wird wie folgt geändert:

Art. 12

^{1 (neu)} Der Regierungsrat umschreibt in den Lehrplänen für die deutschsprachigen Volksschulen die Fächer sowie die Ziele und Inhalte für den Unterricht im Rahmen der Bestimmungen der Artikel 9 bis 11.

^{4 (neu)} Der Erlass und die Einführung von Lehrplänen und Lehrplanteilen fallen in die Zuständigkeit des Regierungsrates und des Grossen Rates. Sie bedürfen zu ihrer Anwendbarkeit der Genehmigung durch den Grossen Rat. Der Grossratsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Lehrplan- bzw. Lehrplanteiländerungen von untergeordneter Bedeutung führt der Regierungsrat in eigener Kompetenz ein.

^{5 (neu)} Interkantonale Vereinbarungen betreffend Lehrpläne und Lehrplanteile bedürfen der Genehmigung durch den Grossen Rat; ausgenommen sind kurzfristig kündbare Vereinbarungen von untergeordneter Bedeutung. Der grossrätliche Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Art. 12a

^{3 (neu)} Der Erlass und die Einführung von Lehrplanteilen fallen in die Zuständigkeit des Regierungsrates und des Grossen Rates. Sie bedürfen zu ihrer Anwendbarkeit der Genehmigung durch den Grossen Rat. Der Grossratsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Lehrplanteiländerungen von untergeordneter Bedeutung führt der Regierungsrat in eigener Kompetenz ein.

¹⁾ BSG 101.1

^{4 (neu)} Interkantonale Vereinbarungen betreffend Lehrpläne und Lehrplanteile bedürfen der Genehmigung durch den Grossen Rat; ausgenommen sind kurzfristig kündbare Vereinbarungen von untergeordneter Bedeutung. Der grossrätliche Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Art. 74

^{2 (neu)} Er kann seine Befugnisse gemäss Artikel 17 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26 Absätze 3 und 4, Artikel 27 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 4, Artikel 46a Absatz 3, Artikel 47 Absätze 3 und 4, Artikel 49a Absatz 6, Artikel 49f Absatz 1, Artikel 54 Absatz 2 sowie Artikel 61 Absatz 7 ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Inkrafttreten

Die Artikel 12, 12a und 74 Absatz 2 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) treten sofort mit Annahme durch das Volk in Kraft.

Übergangsbestimmung zur Änderung von Artikel 12 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210), Lehrpläne für die deutschsprachigen Volksschulen:

Vor Inkrafttreten der Änderungen in Art. 12 VSG erlassene Lehrpläne und Lehrplanteile, die auf einen Zeitpunkt nach dem 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden und die nicht von untergeordneter Bedeutung sind, bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Grossen Rat. Die entsprechenden Grossratsbeschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum.»

3. Die Initiative wird gültig erklärt.
4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.
5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.

Bern, 4. September 2017

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Zybach*

Der Generalsekretär: *Trees*

Darüber wird abgestimmt

Wollen Sie den Kantonsbeitrag an die Projektierung und Realisierung von Tram Bern – Ostermundigen annehmen?

Über diese Frage entscheiden die Stimmberechtigten des Kantons Bern am 4. März 2018. Die stark wachsenden Wohn- und Arbeitsgebiete im Norden von Bern und in Ostermundigen sollen durch eine leistungsfähige Tramlinie erschlossen werden. Die bestehende Buslinie stösst heute schon an ihre Kapazitätsgrenzen. Das Tram bietet mehr Platz, Fahrkomfort und Pünktlichkeit.

Der Grosse Rat hat mit 79 zu 40 Stimmen bei 21 Enthaltungen einen Kantonsbeitrag von rund 102 Millionen Franken an die Projektierung und den Bau der neuen Tramlinie genehmigt.

► Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten des Kantons Bern, den Kantonsbeitrag an die Projektierung und Realisierung des Trams Bern – Ostermundigen anzunehmen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Buslinie zwischen Bern und Ostermundigen ist eine der meist genutzten Verbindungen des öffentlichen Verkehrs in der Agglomeration Bern. Trotz dichtem Fahrplan sind die Busse heute in den Spitzenzeiten überfüllt. Der dichte Takt führt zu betrieblichen Problemen und beeinträchtigt den Gesamtverkehr auf der Hauptachse zwischen Bern und Ostermundigen.

Weil im Norden von Bern und in Ostermundigen zahlreiche neue Wohn- und Arbeitsplätze entstehen, nimmt die Zahl der Fahrgäste laufend zu. Spätestens ab dem Jahr 2035 werden Busse dieses Verkehrswachstum betrieblich nicht mehr bewältigen können. Dies zeigen aktuelle Prognosen im Auftrag des Kantons. Es drohen Staus und Verkehrsüberlastungen. Davon betroffen wären sowohl der öffentliche Verkehr wie auch der Individualverkehr.

Deshalb soll die Buslinie auf Trambetrieb umgestellt werden. Ein einzelnes Tram transportiert bis zu 2,5-mal mehr Fahrgäste als ein Bus heute. Das geplante Tram kann darum mit weniger Fahrten wesentlich mehr Passagiere transportieren. Das entlastet die Strasse, verbessert die Pünktlichkeit des öffentlichen Verkehrs und steigert den Fahrkomfort für die Passagiere.

Die geplante Neubaustrecke ist rund 4,2 Kilometer lang und folgt der heutigen

Buslinie zwischen dem Viktoriaplatz in Bern und dem Oberfeld in Ostermundigen. Das Rütiquartier in Ostermundigen wird nicht durch das Tram, sondern weiterhin durch einen Bus erschlossen. Zusammen mit dem Bau der neuen Tramlinie werden die Strassen und die darunterliegenden Leitungen saniert und der Strassenraum insgesamt aufgewertet.

Die gesamten Projektierungs- und Baukosten der neuen Tramlinie betragen rund 264 Millionen Franken. Der für den Kanton massgebende Kredit beläuft sich auf rund 102 Millionen Franken. Die restlichen Kosten übernehmen der Bund, die Gesamtheit der bernischen Gemeinden sowie die Stadt Bern, die Gemeinde Ostermundigen und die betroffenen Infrastrukturunternehmen, insbesondere Swisscom, UPC, BKW und ewb.

Der Baubeginn ist für 2022 vorgesehen. Es wird mit einer Bauzeit von rund fünf Jahren gerechnet.

Den Kantonsbeitrag von rund 102 Millionen Franken an die Projektierung und Realisierung von Tram Bern – Ostermundigen hat der Grosse Rat am 7. Juni 2017 bewilligt. Gegen diesen Beschluss hat ein Komitee das Referendum ergriffen. Das Referendum ist mit 10399 gültigen Unterschriften zu Stande gekommen. Daher kommt es zur Volksabstimmung.

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Die Buslinie zwischen Bern und Ostermundigen ist eine der meist genutzten Verbindungen des öffentlichen Verkehrs in der Agglomeration Bern. Auf dieser Linie werden heute rund 8,4 Millionen Passagiere pro Jahr befördert. Zu Stosszeiten fahren die Busse alle 3 Minuten und ab 2019 sogar im 2,5-Minuten-Takt. Dennoch sind sie regelmässig überfüllt. Wegen des dichten Taktes schliessen die Busse überdies zueinander auf (so genannte Paketbildung). Dadurch behindern sie sich an den Haltestellen gegenseitig und können den Fahrplan zum Teil nicht einhalten. Dies belastet auch den Individualverkehr und führt während den Stosszeiten häufig zu Staus und Verkehrsbehinderungen.

Bis 2035 werden im Raum Bern – Ostermundigen Wohnungen für 2200 bis 3500 Menschen sowie 2300 bis 2900 neue Arbeitsplätze entstehen. Gemäss den aktuellen Prognosen wird auch die Anzahl der Fahrgäste auf der Buslinie zwischen Bern und Ostermundigen bis 2035 um mehr als 30 Prozent zunehmen. Spätestens dann reichen selbst grosse Doppelgelenkbusse nicht mehr aus, um den Verkehr betrieblich stabil und ohne massive Beeinträchtigungen von Autos und Velos abzuwickeln.

Deshalb soll die Buslinie zwischen Bern und Ostermundigen auf Trambetrieb umgestellt werden.

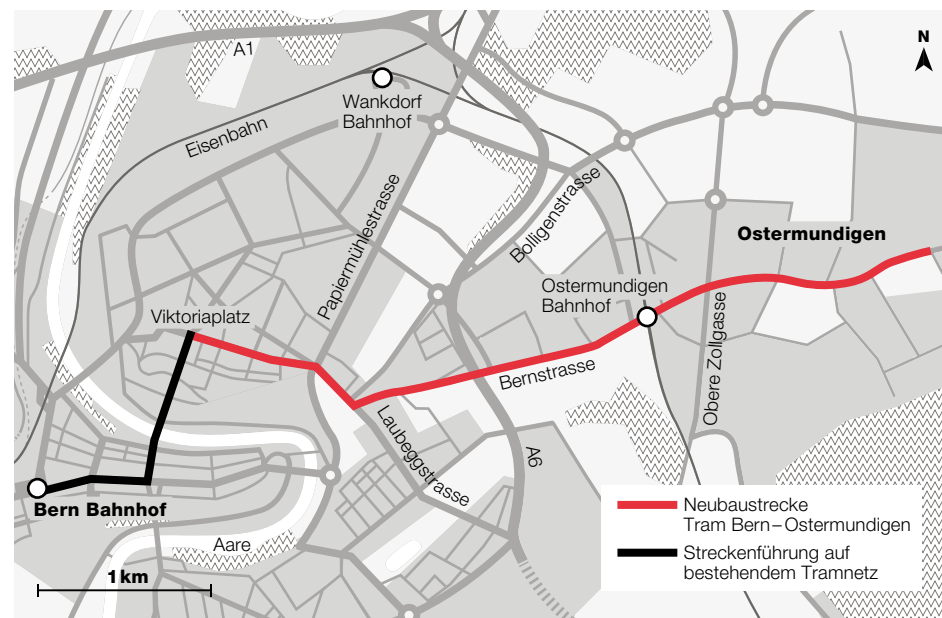
Linienführung und Projekt

Im Rahmen einer Zweckmässigkeitsbeurteilung wurden 2008 im Auftrag der Regionalen Verkehrskonferenz Bern-Mittelland insgesamt 23 Möglichkeiten einer besseren Erschliessung der nördlichen Quartiere von Bern und Ostermundigen durch den öffentlichen Verkehr geprüft. Das Tram Bern – Ostermundigen hat sich dabei in Kombination mit dem ebenfalls geplanten Ausbau der S-Bahn als die klar beste Variante erwiesen.

Die rund 4,2 Kilometer lange Neubaustrecke führt vom Viktoriaplatz in Bern bis ins Oberfeld in Ostermundigen. Sie folgt dabei der heutigen Buslinie. Zwischen dem Viktoriaplatz und dem Bahnhof Bern benutzt das Tram die bestehenden Gleise der Linie 9. Mit der gewählten Linienführung werden die Wohngebiete und Arbeitsplätze optimal erschlossen.

Zusammen mit dem Bau der neuen Tramlinie werden die Strassen und die darunterliegenden Leitungen saniert und der Strassenraum insgesamt aufgewertet. So sind beispielsweise fast durchgehende Velostreifen geplant.

Die neue Tramlinie betrifft auch bestehende Baumalleen entlang der Strecke. Rund ein Drittel dieser Bäume ist krank oder wachstumsschwach und müsste in den nächsten 15 Jahren ohnehin durch Jungbäume ersetzt werden. Ein weiteres Drittel wird wegen des Trams ersetzt. Ein Drittel der heutigen Alleebäume soll erhalten bleiben.



Das neue Tram wird die Berner Altstadt insgesamt nicht zusätzlich belasten. Zwar ist ein Tram länger als ein Bus, die Trams verkehren aber in weniger dichten Zeitabständen. Auch künftig wird es deshalb möglich sein, die Fahrbahn in der Hauptgasse ohne Probleme zu queren.

Warum ein Tram?

Die Nachfrageprognosen zeigen, dass die Transportkapazitäten der Busse spätestens ab 2035 nicht mehr ausreichen werden, um den Verkehr stabil und pünktlich abzuwickeln. Auch grosse Doppelgelenkbusse müssten dann alle 2,5 Minuten fahren und würden so das Verkehrssystem übermässig belasten. Auch würden sie

wegen ihrer Länge einen teuren Ausbau der Strasse erfordern. Trotzdem könnten Doppelgelenkbusse langfristig das steigende Passagieraufkommen nicht abdecken. Nur eine Tramlösung vermag die Verkehrsprobleme nachhaltig zu lösen. Denn ein Tram kann bis zu 2,5-mal so viele Passagiere transportieren wie die heutigen Busse und mindestens 1,5-mal so viele wie ein Doppelgelenkbus. Zudem ermöglicht das Tram eine bessere Einhaltung des Fahrplans und bietet einen höheren Fahrkomfort. Weil ein Tram mehr Fahrgäste transportieren kann und deshalb weniger häufig verkehren wird als der Bus, profitieren auch die Autofahrerinnen und Autofahrer von der Umstellung.

Eine Ergänzung zum Tram ist der geplante Ausbau des S-Bahn-Angebots, der bis 2030 im ganzen Kernperimeter der S-Bahn Bern den Viertelstundentakt vorsieht. Die S-Bahn ist ideal für Reisende, die von Ostermundigen zum Bahnhof Bern fahren. Viele Fahrgäste der heutigen Buslinie haben aber andere Fahrziele. Nur das Tram in Kombination mit der S-Bahn kann die wachsende Nachfrage zwischen Bern und Ostermundigen bewältigen.

Positive wirtschaftliche Auswirkungen

Das neue Tram hat positive Auswirkungen auf die Wirtschaft. Der erwartete volkswirtschaftliche Nutzen ist gemäss einer Wirtschaftlichkeitsrechnung im Auftrag des Kantons mehr als doppelt so hoch wie die Kosten. Die Gründe dafür sind die gegenüber heute bessere Erreichbarkeit der Wohn- und Arbeitsstätten und die Tatsache, dass ein Tram wesentlich mehr Fahrgäste transportieren kann. Daraus ergibt sich im Vergleich zur heutigen Situation ein deutlich höheres Entwicklungspotenzial in Ostermundigen und im Norden von Bern.

Kosten und Termine

Die gesamten Projektierungs- und Baukosten der neuen Tramlinie belaufen sich auf rund 264 Millionen Franken (inklusive Mehrwertsteuer). An den Kosten beteiligen sich der Bund, die Gemeinden Bern und Ostermundigen zusammen mit Infrastrukturwerken wie Swisscom, UPC, BKW und ewb sowie die Gesamtheit der bernischen Gemeinden. Der für den Kanton massgebende Kredit, der zur Abstim-

mung gelangt, beläuft sich auf rund 102 Millionen Franken.

Die Gemeinde Ostermundigen und die Stadt Bern haben ihre Beiträge bereits bewilligt. Die im Rahmen des Vorgängerprojekts Tram Region Bern zugesicherten Bundesgelder stehen weiterhin zur Verfügung. Der Kantonsbeitrag wird anteilmässig über die Erfolgs- und die Investitionsrechnung finanziert.

Der Bau der neuen Tramlinie soll spätestens 2022 in Angriff genommen werden. Es wird mit einer Bauzeit von rund fünf Jahren gerechnet.

Der Grosse Rat hat den nötigen Kantonsbeitrag von 102 Millionen Franken an die Projektierung und Realisierung des Trams Bern – Ostermundigen genehmigt. Gegen den Beschluss des Grossen Rates hat ein Komitee erfolgreich das Referendum ergriffen. Daher kommt es zur Volksabstimmung.

Vorgeschichte

Als Ersatz für die überlastete Buslinie Köniz – Bern – Ostermundigen lancierten 2008 der Kanton und die Gemeinden Bern, Köniz und Ostermundigen das Projekt einer neuen Tramlinie (Tram Region Bern). In der Stadt Bern wurde das Vorhaben 2014 deutlich angenommen. Hingegen lehnten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Ostermundigen und Köniz das Projekt ab. Damit scheiterte das Projekt Tram Region Bern.

Allerdings hat im April 2016 die Stimmbevölkerung in Ostermundigen einer Wiederaufnahme des Tramprojekts auf dem Ast Bern – Ostermundigen zugestimmt, wobei das Tram gemäss Entscheidung der Ostermundiger Stimmbevölkerung nicht mehr bis auf die Rüti fahren soll. Dieses Quartier soll vielmehr weiter-

hin durch einen Bus erschlossen werden. Die im früheren Projekt vorgesehene, relativ teure Erschliessung der Rüti mit einem Tram-Tunnel war einer der Hauptgründe, weshalb das Projekt damals in Ostermundigen abgelehnt wurde. Im Vergleich zum früheren Projekt, Teil Bern – Ostermundigen, kostet das neue Vorhaben vor allem auf Grund des Verzichts der Tramerschliessung der Rüti rund 30 Millionen Franken weniger.

Nach dem Volksentscheid in Ostermundigen hat der Kanton Bern die Arbeiten am Tramprojekt für den Ast Bern – Ostermundigen wieder aufgenommen. Voraussetzung für eine Realisierung ist, dass die finanziellen Beträge von Kanton und Stadt Bern bewilligt werden. In der Stadt Bern hat die Stimmbevölkerung den betreffenden Kredit im November 2017 gutgeheissen.

Stellungnahme des Referendumskomitees

Das Komitee «Nein zum Luxustram» spricht sich aus umwelt- und finanzpolitischen sowie aus verkehrstechnischen Gründen gegen den geplanten Verpflichtungskredit für die Projektierung und Realisierung von Tram Bern – Ostermundigen aus.

Eine Viertelmilliarde sparen!

Ab 2030 schaffen die bestehende Buslinie 10 und die S-Bahn nach Ansicht des Komitees die perfekte Lösung für das Pendlerproblem zu einem Bruchteil des heutigen Kredits. Enorm viel Geld (das ganze Projekt kostet rund eine Viertelmilliarde) kann so für Sinnvolleres verwendet werden.

Das Geld fehlt anderswo

Der Kanton Bern spart bei der Bildung und im Sozialen. Stattdessen sollen nun über 100 Millionen Franken in ein Tramprojekt gesteckt werden, das aus Sicht des Referendumskomitees mehr Nachteile als Vorteile mit sich bringt.

Zerstörung der Alleen

Für den Bau der Tramlinie werden die denkmalgeschützten Alleen an der Viktoriastrasse und der Ostermundigenstrasse zerstört: Rund 200 grosskronige Linden, Ahorne und Platanen sollen gefällt werden. Die geplante Ersatz-Pflanzung durch Jungbäume kann die heutige Allee nicht ersetzen.

Keine direkte Verbindung mehr

Durch das Tramprojekt wird die bestehende Buslinie 10 dreigeteilt. Über 1000 Menschen, darunter viele Rentnerinnen und Rentner, die im Quartier Rüti/Ostermundigen leben, verlieren ihre direkte Verbindung nach Bern.

Nachteil für Pendler

Wer pendelt, will vor allem eines: möglichst rasch von A nach B gelangen. Doch die Trams verkehren in Zukunft zu den Stosszeiten nur noch halb so häufig wie heute die Busse. Die Reisezeit, bestehend aus Fahrzeit und Wartezeit, wird sich also verlängern.

Teure drei Stunden

Die Buslinie 10 wird heute, wie die meisten Linien im öffentlichen Verkehr, zu den Stosszeiten am Morgen und Abend stark frequentiert. Ausserhalb dieser drei Stunden Hauptverkehrszeit sind die Busse weniger stark ausgelastet. Der Bau einer Tramlinie einzig zur Entlastung zu den Stosszeiten ist ein Luxus. Mit flexibleren Arbeits- und Schulzeiten und mehr Möglichkeiten, Arbeiten statt im Büro zuhause zu erledigen, wird sich das Problem der Stosszeiten ohnehin entschärfen.

Nachfrage kann sinken

Der Bahnhof Ostermundigen wird ausgebaut, der Takt der S-Bahn soll erhöht werden. Mit dem Zug dauert die Reise zum Bahnhof Bern nur sieben Minuten, also halb so lange, wie sie mit dem Tram dauern würde. Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft viele Pendlerinnen und Pendler statt Tram/Bus den Zug nach Bern nehmen und dadurch die Linie 10 entlastet wird. Die Passagierzahlen sind auf der Linie 10 schon in den Jahren 2013 bis 2015 leicht zurückgegangen.

Daher NEIN zum Luxustram!

Argumente im Grossen Rat für den Kantonsbeitrag

Der Grosse Rat hat dem Kantonsbeitrag an die Projektierung und Realisierung von Tram Bern – Ostermundigen mit **79 Ja** zu **40 Nein** bei **21 Enthaltungen** zugestimmt.

- Entlang der Achse Bern – Ostermundigen entstehen neue Arbeitsplätze und neuer Wohnraum. Als einer der wichtigsten Entwicklungsschwerpunkte des Kantons ist dieses Gebiet auf eine optimale Verkehrserschliessung angewiesen.
- Das Tram ist von allen geprüften Optionen klar die beste. Nur das Tram bietet genügend Platz und Pünktlichkeit. Weil es in weniger dichten Zeitabständen fährt als Busse, belastet es auch den Strassenraum viel weniger.
- Auch bei einer Lösung ohne Tram, aber mit grossen Doppelgelenkbusen müsste die Strasse ausgebaut werden. Dies wäre mit erheblichen Investitionen verbunden und würde nur bis ins Jahr 2030 genügen.
- Ein Ausbau der S-Bahn allein reicht nicht, weil der Verkehr und die Passagierzahlen weiter zunehmen. Langfristig vermag nur die Kombination von S-Bahn und Tram die Nachfrage zu decken.
- Wegen des neuen Trams ist keine zweite Tramachse durch die Berner Innenstadt nötig. Es verkehren nicht mehr Fahrzeuge durch die Altstadt als heute.

dafür

79 Stimmen

Argumente im Grossen Rat gegen den Kantonsbeitrag

- Das Transportaufkommen kann mit einem Ausbau der S-Bahn und Bussen vorläufig günstiger und flexibler bewältigt werden als mit einem Tram. Mit der teuren Investition ins Tram ist zuzuwarten, weil der effektive Bedarf erst im Jahr 2030 feststeht.
- Das Geld, das in den Bau der Tramlinie investiert werden soll, wird an anderen Orten fehlen. Zudem ist unklar, ob zu einem späteren Zeitpunkt weitere Investitionen nötig sind.
- Wird das Projekt umgesetzt, so führt dies zu einer «Tramwand» in der schönsten Gasse der Berner Altstadt.
- Wegen des Trams müssten in der Stadt Bern Baumalleen gefällt werden.

dagegen

40 Stimmen

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 7. Juni 2017
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.142

BERNMOBIL

**Kantonsbeitrag an die Projektierung und Realisierung von Tram Bern – Ostermundigen (TBO) nach Art. 4 und 5 ÖVG
Verpflichtungskredit**

1 Gegenstand

Bewilligung eines Investitionsbeitrags von insgesamt CHF 152'793'000.-- an die Projektierung und Realisierung von Tram Bern – Ostermundigen (TBO). Gemäss Art. 12 ÖVG und Art. 29 FILAG beteiligen sich die bernischen Gemeinden mit einem Drittel (CHF 50'931'000.--) am Gesamtbeitrag des Kantons.

Die Nettoausgabe zulasten Kanton Bern (zu bewilligender Kredit) beläuft sich auf CHF 101'862'000.--.

Der Kantonsbeitrag wird bedingt rückzahlbar oder à fonds perdu geleistet. Die Beitragsart wird gestützt auf die Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund festgelegt.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4), Art. 4, 5, 12 und 14
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1), Art. 29
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 20 ff.

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine einmalige, neue Ausgabe nach Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG. Sie wird dem Grossen Rat gemäss Art. 14 Abs. 2 ÖVG als Einzelkredit unterbreitet.

4 Massgebende Kreditsumme

Tram Bern – Ostermundigen (TBO)	CHF	244'078'000.00
MWST	CHF	19'526'000.00
Total Investitionskosten TBO	CHF	263'604'000.00
./.. Anteil Bund Agglomerationsprogramm Infrastrukturfonds	CHF	52'414'000.00
./.. Anteil Stadt Bern, Gemeinde Ostermundigen und Dritte	CHF	70'959'000.00
Kostenanteil ÖV zulasten Kanton Bern	CHF	140'231'000.00
Kostengenauigkeit +/- 10%	CHF	14'023'000.00
Kosten zulasten Kanton Bern (Kanton und Gemeinden)	CHF	154'254'000.00
./.. bereits bewilligte Planungskosten (RRB 1428/2016)	CHF	1'461'000.00
Ausgabe zulasten Kanton	CHF	152'793'000.00
./.. Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 12 ÖVG / Art. 29 FILAG)	CHF	50'931'000.00
Massgebende Kreditsumme / zu bewilligender Kredit	CHF	101'862'000.00

Teuerungsbedingte Mehrkosten gegenüber der Preisbasis (Bahnbau-Teuerungsindex [BTI] Indexstand 2012 II¹) werden mit diesem Beschluss bewilligt.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG. Voraussichtliche Ablösung mit den folgenden Zahlungen, die im Vorschlag 2017 und im Finanzplan 2018–2020 eingestellt sind:

Produktgruppe	09.13.9100 – Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination			
Konto	Kostenträger	Jahr	Betrag (Kanton & Gemeinden)	
363200 / 363400 / 564000	910071	2017	CHF	200'000.00
	910071	2018	CHF	500'000.00
	910071	2019	CHF	1'200'000.00
	910071	2020	CHF	1'600'000.00
	910071	2021	CHF	1'700'000.00
	910071	2022	CHF	8'500'000.00
	910071	2023	CHF	24'000'000.00
	910071	2024	CHF	27'500'000.00
	910071	2025	CHF	39'000'000.00
	910071	2026	CHF	36'500'000.00
	910071	2027	CHF	12'093'000.00
Total Kanton Bern			CHF	152'793'000.00

Die Gemeindebeiträge von CHF 50'931'000.-- werden über die Konten 463200 und 632000 vereinnahmt.

Die Kantonsbeiträge werden bedingt rückzahlbar oder à fonds perdu geleistet. Bei den durch den Bund mitfinanzierten Projekten wird die Beitragsart gestützt auf die jeweilige Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund festgelegt. Zum heutigen Zeitpunkt kann noch nicht abschliessend festgelegt werden, ob ein Beitrag bedingt rückzahlbar oder à fonds perdu geleistet wird.

¹ Der Indexwert des BTI 2012 II liegt bei 131.1 und entspricht dem Wert des BTI 2016 II.

Mit der Einführung von HRM2 per 2017 haben sich die Aktivierungskriterien für Investitionsbeiträge verschärft, so dass die A-fonds-perdu-Investitionsbeiträge neu in der Erfolgsrechnung (Kontengruppe 363) abgebildet werden.

6 Bedingungen

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird ermächtigt, mit BERNMOBIL eine Investitionsvereinbarung abzuschliessen.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 7. Juni 2017

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Zybach*

Der Generalsekretär: *Trees*

